VERORDNUNG (EWG) Nr. 1176/86 DES RATES

vom 21. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme des Magermilchpulvers durch die griechische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über den Transfer von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten (3) sieht vor, daß die griechische Interventionsstelle vor dem Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86 7 000 Tonnen Magermilchpulver übernimmt. Infolge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Transfergeschäfts ist die fristgemäße Übernahme durch die griechische Interventionsstelle nicht möglich. Es ist daher notwendig, den vorgesehenen Zeitpunkt zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1322/85 werden die Worte „vor dem Ende des Milchwirtschaftsjahres 1985/86" durch die Worte „vor dem Ende des Milchwirtschaftsjahres 1986/87" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 44.